



Hausordnung für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1. Betreten des Werksgeländes
2. Betreuung auf dem Werksgelände
3. Allgemeine Verhaltensregeln
4. Verkehrsregeln
5. Technische Anlagen und Geräte
6. Umgang mit Gefahrstoffen
7. Sicherung von Baustellen
8. Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln
9. Arbeiten mit offenem Feuer
10. Umweltschutz
11. Erste Hilfe
12. Brand
13. Schlussbestimmungen

1. Betreten des Werksgeländes

Während der Tätigkeit bei HF bleibt der Mitarbeiter einer Fremdfirma mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter seines Arbeitgebers.

In Sicherheitsfragen sind jedoch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Abteilungsleiter der anfordernden Stelle gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern weisungsbefugt. Dies befreit den Vorgesetzten der Fremdfirma nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist beauftragt, die Durchführung ihrer Arbeiten zu überprüfen. Er hat die Einhaltung zu überwachen.

Das Betreten und Verlassen des Werksgeländes erfolgt durch den Eingangsbereich Haupttor, es ist sich in der Zentrale anzumelden.

2. Betreuung auf dem Werksgelände

Während Ihrer Arbeitszeit auf unserem Werksgelände werden Sie von einem Projektleiter betreut, der mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut ist. Er ist beauftragt, Sie vor Ihrer Arbeitsaufnahme in die Gegebenheiten an Ihrem Arbeitsplatz einzuweisen sowie die einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages und die Einhaltung der geltenden Sicherheitsanweisungen zu überwachen. Die Persönlichen Schutzausrüstungen sind von der Fremdarbeitsfirma zu stellen und von den Mitarbeitern zu tragen.

Bei Verstoß gegen diese Fremdfirmen-Ordnung und bei sicherheitswidrigem Verhalten ist er berechtigt unverzüglich Hausverbot zu erteilen.

Der zuständige Projektleiter ist für Sie:

Herr Gröger:
Stellvertreter: Herr Egel

Telefon: 02734-491-160
Telefon: 02734-491-255



3. Allgemeines Verhalten

Den Arbeitskräften des Auftragnehmers sind das Betreten und der Aufenthalt nur in den Räumen und Betriebsstellen gestattet, die für die Durchführung der Arbeiten aufgesucht werden müssen.

HF ist durch die Auftragsvergabe nicht verpflichtet, den Mitarbeitern von Fremdfirmen Unterkunft, Sozialräume oder Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung HF-eigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung des Projektleiters statthaft.

Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.

Der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln ist grundsätzlich verboten.

In den ausgewiesenen Bereichen gilt Rauchverbot.

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt.

Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten.

Anfallende Restmaterialien sind zu entfernen.

Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege, Feuerlöscher und Rettungseinrichtungen sind freizuhalten.

In Bereichen, in denen Gebotsschilder angezeigt sind, ist die entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Wenn die gekennzeichneten Wege verlassen werden, sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

Schutzeinrichtungen an Maschinen dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden.

Es dürfen von Fremdfirmen ausschließlich legale Arbeitnehmer mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung, die im Bedarfsfall angefordert wird, für die vergebenen Arbeiten eingesetzt werden..

4. Verkehrsregeln

Auf dem Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **10 km/h**. Die Benutzung von HF-Fahrzeugen und -Arbeitsgeräten ist nur mit Erlaubnis des Projektverantwortlichen und gültiger Fahrerlaubnis gestattet.

5. Technische Anlagen und Geräte

Der Zutritt zu und sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen sind verboten. Sofern Arbeiten dieser Art erforderlich sind, ist eine Abstimmung mit dem Projektleiter notwendig.

Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge haben den geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu entsprechen. Für prüfpflichtige Einrichtungen müssen Prüfzertifikate nachgewiesen werden können.

Die Außerbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung von Alarm- und Meldeanlagen sowie sonstigen Versorgungsleitungen darf nur durch die beauftragten HF-Mitarbeiter vorgenommen werden.

Wird festgestellt, dass sicherheitstechnische Mängel an einer Anlage oder einem Gerät vorliegen, ist dies unverzüglich dem Projektverantwortlichen zu melden.



6. Umgang mit Gefahrstoffen

Gelagerte Gefahrstoffe müssen mit einem eindeutigen Hinweis versehen sein.

Bei der Lagerung von brennbaren Materialien im Außenbereich muss ein Mindestabstand von 5 Metern zu Außenwänden ohne Öffnungen und ein Mindestabstand von 10 Metern zu Außenwänden mit Öffnungen eingehalten werden.

Die Lagerung von Gefahrstoffen darf nur in Originalbehältern erfolgen

Die entsprechenden Schutzvorschriften sind zu beachten, gegen unbefugtes Benutzen oder entwerden ist zu sichern.

Druckgasflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern

7. Sicherung von Baustellen

Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offen stehende Kanäle, Bodenöffnungen und usw. sind ausreichend zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Bei Arbeiten auf höher gelegenen Flächen sind darunter liegende Flächen gegen herabfallende Gegenstände zu sichern.

8. Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln

In der Nähe Spannungs-führender elektrischer Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, müssen alle Maßnahmen nach der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschrift BGUV Vorschrift 3 („Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (vormals BGV A3) eingehalten werden.

9. Arbeiten mit offenem Feuer

Arbeiten mit offenen Feuererscheinungen wie Schweißen, Brennen, Schleifen, Löten usw. dürfen nur nach einer Einweisung in die Gefahrenlage und nach Erteilung eines Erlaubnis-scheines für feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden. Die Erlaubnis ist beim Projektleiter anzufordern und wird erst nach Prüfung und Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten erteilt, wenn die erforderlichen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes getroffen werden.

10. Umweltschutz

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Grundwasser, Abwasser oder Erdreich gelangen. Behälter mit Lösungsmitteln müssen immer geschlossen sein.

Die Sicherheit und den HF-Betriebsablauf beeinflussende Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden. Bei Nichtbefolgung wird die notwendige Reinigung in Rechnung gestellt.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Sonderabfälle sind auf Kosten des Auftragsnehmers zu entsorgen.

Bei unvorhergesehenem Austritt wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Projektleiter zu informieren.



11. Erste Hilfe

Bei kleineren Verletzungen sind die Ersthelfer in den einzelnen Abteilungen zu informieren (eine Liste hängt an den einzelnen Informationsstellen in den Abteilungen aus).

Bei schweren Verletzungen rufen Sie Hilfe über die Ersthelfer in den Abteilungen oder wählen die Notruf-Nr. 112.

12. Brand

Bei Feueralarm haben alle Personen sofort das Gebäude zu verlassen und sich auf dem Sammelplatz einzufinden. Den Anweisungen des Brandschutzhilfspersonals (zu erkennen an entsprechend beschrifteter Warnkleidung) ist Folge zu leisten. Flucht- und Rettungswege, sowie die Zuwegung zum Sammelplatz sind gekennzeichnet und auf Notfallplänen dargestellt, die, wie auch grundlegende Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Brandschutzordnung Teil A), deutlich sichtbar im Betriebsbereich ausgehängt sind.

13. Schlussbestimmung

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages. Verstöße gegen die Hausordnung stellen eine Vertragsverletzung dar. Hieraus resultierende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die HF, den Belegschaftsmitgliedern oder dritten Personen durch ihn oder seine Mitarbeiter entstehen.



MIXING GROUP

Hiermit wird die Kenntnis der Hausordnung für Fremdfirmen bestätigt:

Firmenname / Name in Druckschrift:

Datum:

Unterschrift des Auftragnehmers